

**Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im
Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“
der Universität Mannheim**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 28. September 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 17.10.2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR)Nr. 29/2016, 21.10.2016, S. 5 ff.).

1. Änderungsfassung vom 15. März 2017
(BekR Nr. 7/2017, 17.03.17, S. 44 ff.)

2. Änderungsfassung vom 27. September 2017
(BekR Nr. 27/2017, 19.10.17, S. 24 ff.)

3. Änderungsfassung vom 22. März 2018
(BekR Nr. 7/2018, 26.03.2018, S. 10 ff.)

4. Änderungsfassung vom 01. Oktober 2018
(BekR Nr. 24/2018, 08.10.2018, S. 12 f.)

5. Änderungsfassung vom 27. September 2019
(BekR Nr. 23/2019, 30.09.2019, S. 6 f.)

6. Änderungsfassung vom 16. März 2022
(BekR Nr. 3/2022, 17.03.2022, S. 27 ff.)

7. Änderungsfassung vom 11. November 2024
(BekR Nr. 10/2024, 25.11.2024, S. 4 ff.)

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Prüfungszweck	2
§ 2	Graduierung	3
§ 3	Prüfungsumfang und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“; Prüfungssprache	3
§ 4	Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung	3
§ 5	Masterzeugnis; Urkunde	4
II.	Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 6	Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss	4
§ 7	Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“	5

§ 8	Prüfer und Beisitzer	6
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
III.	Prüfungsverfahren	7
§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“	7
§ 11	Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“	9
§ 12	Arten und Formen von Prüfungsleistungen	9
§ 13	Mündliche Prüfungen.....	9
§ 14	Schriftliche Prüfungen	9
§ 15	Prüfung „Strategic Project“ im Bereich „Final Project“	10
§ 16	Bewertung von Prüfungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (Gesamtnote).....	12
§ 17	Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten.....	13
§ 18	Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	13
§ 19	Verfahrensfehler.....	14
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten.....	14
§ 21	Nachteilsausgleich.....	14
§ 22	Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“	15
§ 23	Rücktritt und Säumnis.....	16
§ 24	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	16
§ 25	Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“	17
IV.	Schlussbestimmungen	17
§ 26	Anwendungsbereich und Inkrafttreten	17
V.	Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“	18

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungszweck

¹Die Masterprüfung für Nichtstudierende (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim („EMBA“) stellt einen weiterbildenden Abschluss dar. ²Durch die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ wird Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen, die die für diese Externenprüfung erforderlichen Kenntnisse außerhalb eines förmlichen Hochschulstudiums an der mit der Universität Mannheim kooperierenden externen Bildungseinrichtung „Mannheim Business School gGmbH“ erworben haben, der Erwerb des akademischen Mastergrads gemäß § 2 Satz 1 eröffnet. ³Durch das Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ weist der Teilnehmer vertiefte

wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nach, die in einem internationalen Kontext ausgebaut wurden.
⁴Durch diese Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die für eine gehobene Management-Position und eine internationale Tätigkeit notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse verantwortungsvoll in der Praxis anzuwenden.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 5 Absatz 2 geführt werden.

§ 3 Prüfungsumfang und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“; Prüfungssprache

(1) ¹Der Prüfungsumfang der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ beträgt unter Beachtung der in den einzelnen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkte insgesamt 90 ECTS-Punkte:

1. Core courses: 55 ECTS-Punkte,
2. Electives: 20 ECTS-Punkte,
3. Final Project: 15 ECTS-Punkte.

²Die konkrete Zuordnung der ECTS-Punkte zu den für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ zu bestehenden Prüfungen der Bereiche erfolgt in der Anlage. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

(2) ¹Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der bereichsspezifischen Zusammensetzung dieses Prüfungsprogramms bestanden sind. ²Die erforderlichen Prüfungen werden in der Anlage festgelegt.

(3) Sämtliche Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung

(1) ¹Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ beginnt grundsätzlich im April eines Jahres. ²Ausnahmsweise kann die Externenprüfung davon abweichend, insbesondere aus organisatorischen Gründen, bereits im März eines Jahres beginnen. ³Über den jeweiligen Beginn der Externenprüfung informiert die Programmorganisation die an dieser Externenprüfung Interessierten rechtzeitig in geeigneter Weise.

(2) ¹Die Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“, in der sämtliche für das Bestehen dieser Externenprüfung erforderlichen Prüfungen erfolgreich erbracht werden können (Regeldauer), beträgt 18 Monate. ²Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 beträgt die Regeldauer 19 Monate.

(3) ¹Sämtliche für diese Externenprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Dauer der Externenprüfung). ²Die maximale Dauer endet 12 Monate nach der Regeldauer, es sei denn, der Teilnehmer hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu

vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid fest. ⁴Durch diese Feststellung verliert der Teilnehmer seinen Prüfungsanspruch im Sinne des § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG.

§ 5 Masterzeugnis; Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ wird dem Teilnehmer ein Zeugnis („transcript of records“) ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen mit der jeweiligen Prüfungsnote (numerisch) und den jeweiligen ECTS-Punkten,
2. das Thema der Projektarbeit in der Prüfung „Strategic Project“ und
3. die Gesamtnote sowohl im Wortlaut als auch numerisch.

³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann beschließen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Teilnehmer an der letzten Prüfung teilgenommen hat. ⁵Das Zeugnis ist vom Academic Director der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Teilnehmer eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ (MBA) beurkundet wird. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

II. Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 6 Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt für jede Externenprüfung der Fakultät aus dem Kreis der Professoren der Fakultät jeweils einen Academic Director sowie einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit eines Academic Directors und eines Stellvertreters beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. ³Beendet ein Academic Director oder ein Stellvertreter vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Fakultätsrat der Fakultät einen Nachfolger.

(2) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim richtet einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für sämtliche Externenprüfungen der Fakultät ein. ²Ihm gehören kraft Amtes alle Academic Directors der bestehenden Externenprüfungen der Fakultät an. ³Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. ⁴Beendet ein Academic Director vorzeitig seine Tätigkeit führt sein Stellvertreter, soweit auch dieser seine Tätigkeit vorzeitig beendet, die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses dessen Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers gemeinsam fort.

(3) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. ³Er kann einzelne seiner Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere kann er die Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte sowie die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Gemeinsamen

Prüfungsausschusses übertragen, falls dies aufgrund des Bezugs zu einer bestimmten Externenprüfung sachdienlich scheint.

(4) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Zudem achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen.

(6) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss, sein Vorsitzender und andere Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 übernimmt.

§ 7 Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Die Universität kann sich bei der Durchführung sämtlicher Externenprüfungen von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation der Prüfungen der Externenprüfungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). ²Die Universität entscheidet stets selbst abschließend über die Prüfungsverfahren; sie behält in allen Angelegenheiten das Letztentscheidungsrecht.

(2) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ ist die Mannheim Business School gGmbH Dritte im Sinne des Absatzes 1. ²Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet. ³Zu den der Programmorganisation übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Information der Teilnehmer über die Prüfungstermine und -orte,
2. die Umsetzung der jeweiligen Pflichtanmeldung und Information über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Externenprüfung,

3. die Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen,
4. die Information der Teilnehmer über die Prüfungsergebnisse,
5. die Führung der Prüfungsakten und
6. die Erstellung und Aushändigung der Masterzeugnisse und Urkunden.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind grundsätzlich nur Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 10 Satz 2 bleibt unberührt. ²Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt. ³Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung auf den jeweiligen Academic Director der betroffenen Externenprüfung übertragen.

(3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) ¹In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ²Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(6) Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 6.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Prüfungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung oder einem ähnlichen Verfahren überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Prüfungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ ersetzen.

(4) ¹Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung einer bereits anderweitig erbrachten Leistung ist bei der Programmorganisation zu stellen. ²Über diesen Antrag entscheidet der Academic Director der betroffenen Externenprüfung auf schriftlichen Antrag. ³Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall wird die anerkannte oder angerechnete Leistung bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis (transcript of records) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Teilnehmer im Rahmen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ an einer Prüfung an der Universität Mannheim teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anzuerkennender oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistungen.

III. Prüfungsverfahren

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Mit Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ gemäß § 4 Absatz 1 wird der Teilnehmer zu sämtlichen Prüfungen der Externenprüfung pflichtangemeldet. ²Die jeweiligen Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus der Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) ¹Der Teilnehmer kann sich eigenverantwortlich für eine Abmeldung von einem Prüfungsversuch entscheiden; § 15 Absatz 6 bleibt unberührt. ²Das Begehren der Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Programmorganisation eingereicht werden. ³Nach Ende der Abmeldefrist nach Satz 2 ist die Pflichtanmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Durch das Vorbereitungsprogramm für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“, welches von der mit der Universität Mannheim kooperierenden Mannheim Business School gGmbH angeboten wird, wird eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an dieser Externenprüfung Interessierten gewährleistet. ²Im Programmkatalog der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of

Business Administration“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Programmkatalog) sind die für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen dieser Externenprüfung jeweiligen Fortschritte im Vorbereitungsprogramm festgesetzt. ³Der Programmkatalog wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossen.

(4) ¹Zu einer Prüfung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ wird der Teilnehmer nur zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Teilnehmer muss den im Programmkatalog festgelegten Fortschritt für die betroffene Prüfung im Vorbereitungsprogramm an der Mannheim Business School gGmbH durchlaufen haben und nachweisen.
2. ¹Insgesamt sind erworbene Kompetenzen auf Bachelorniveau im Umfang von 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Hierfür muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder 3 Jahren umfassen. ⁴Neben den ECTS-Punkten aus dem grundständigen Studium können bis zu 30 ECTS-Punkte für beruflich erworbene Kompetenzen angerechnet werden; dies setzt voraus, dass
 - a. die beruflich erworbenen Kompetenzen dem in § 1 Satz 3 genannten Bereich zuzuordnen sind und mindestens auf dem Niveau eines entsprechenden Bachelorstudiengangs liegen und
 - b. die beruflichen Tätigkeiten über einen Zeitraum ausgeübt wurden, der mindestens einer Tätigkeit in Vollzeit (40 Stunden pro Woche) über eine Dauer von zwölf Monaten entspricht.
3. Der Teilnehmer muss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens acht Jahren nachweisen; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.
4. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, das komplett in Englisch unterrichtet wurde.³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
 - a. Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 85 Punkten; anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 220 Punkten,
 - b. Cambridge ESOL Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C,
 - c. Cambridge ESOL Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C oder
 - d. International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0.⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Beginn der Externenprüfung zurückliegt. ⁵Andere Nachweise und Testergebnisse werden nur dann als ausreichend anerkannt, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit durch den Academic Director dieser Externenprüfung in einer Gesamtschau festgestellt wurde.
5. Der Teilnehmer ist nicht an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert.
6. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn der Teilnehmer in dieser oder einer anderen Externenprüfung oder anderen Hochschulprüfung mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat.

²Die Zulassung ist zu versagen, wenn in der Person des Teilnehmers eine Situation im Sinne des § 60 Absatz 3 Nummer 4 oder des § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 oder 4 oder Satz 2 Landeshochschulgesetz besteht.

(5) Im Falle der rechtzeitigen Abmeldung, des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Teilnehmer ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht.

§ 11 Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ²Die Festlegung der Anzahl der Prüfungsleistungen für eine Prüfung sowie Art, Form, Umfang oder Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen werden in der Anlage in Verbindung mit dem Programmkatalog festgesetzt.

(2) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung bekannt.

§ 12 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung ist eine individuelle Leistung, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2 bewertet wird. ²Bei Gruppenarbeiten wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Teilnehmers an der Gruppenarbeit bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(2) Arten und Formen der Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudien und Projektarbeiten und
2. mündliche Leistungen in Form von Kolloquien,
3. praktische Leistungen in Form von Simulationen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

¹Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der Prüfung zu führen, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung. ²Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer und im Falle einer Prüfungskommission von den Prüfern zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit an den Teilnehmer. ²Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers ist die Bearbeitungszeit von dem Academic Director dieser Externenprüfung um eine den Erfordernissen des Einzelfalls angemessene Dauer zu verlängern, falls ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein Antrag im Sinne des Satzes 2 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit zulässig. ⁴Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Arbeit, unbeachtlich. ⁵Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände, insbesondere auch über die Angemessenheit der Verlängerungsdauer, zu führen. ⁶§ 21 und § 23 bleiben unberührt.

(4) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie der Prüfer sind berechtigt, bei Haus- und Projektarbeiten sowie ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Dafür hat der Teilnehmer ein Exemplar der Arbeit bei der Programmorganisation in digitaler Form einzureichen; in der Regel erfolgt dies durch das Hochladen der Arbeiten auf die Lernplattform. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form entsprechend des Landesdatenschutzgesetzes zu verwenden. ⁴Zudem hat der Teilnehmer bei der Abgabe von Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird."

§ 15 Prüfung „Strategic Project“ im Bereich „Final Project“

(1) Im Bereich „Final Project“ soll der Teilnehmer durch das Bestehen der Prüfung „Strategic Project“ die praktische Umsetzung des erlernten Wissens unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums nachweisen.

(2) ¹Die Prüfung „Strategic Project“ besteht aus einer zunächst anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer Projektarbeit und einer auf dieser Arbeit basierenden mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Kolloquiums. ²Die Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit, die Gruppengröße darf fünf Teilnehmer nicht überschreiten; über Ausnahmen entscheidet der Academic Director.

(3) ¹Prüfer der Projektarbeit können nur Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sein. ²Zum Prüfer wird der das Thema der Projektarbeit Festlegende bestellt. ³Der Prüfer zieht einen Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 als Betreuer hinzu. ⁴Der Betreuer berät die Teilnehmer bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Projektarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Teilnehmers für seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) ¹Die abschließende Festlegung des Themas der Projektarbeit und Zuteilung der von den einzelnen Teilnehmern zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. ²Den Teilnehmern einer Projektarbeit ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Aufgabenverteilung Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder die Aufgabenverteilung. ⁴Die Aufgabenstellung der Projektarbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Projektarbeit beträgt entweder 9 oder 10 Monate; die Festlegung erfolgt im Programmkatalog. ²Sie beginnt mit der abschließenden Festlegung und somit Ausgabe des Themas. ³§ 14 Absatz 3 findet für die Bearbeitungszeit der Projektarbeit keine Anwendung. ⁴Der Prüfer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit und das Thema an die Programmorganisation.

(6) ¹Das Thema der Projektarbeit kann von der Gruppe innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit eigenverantwortlich zurückgegeben werden. ²Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, vergibt der Prüfer ein Ersatzthema an die Gruppe; für das Ersatzthema und die zugehörige Aufgabenverteilung gilt Absatz 4 entsprechend. ³Die Bearbeitungszeit wird durch die Themenrückgabe und -neuvergabe nicht unterbrochen; eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist ausgeschlossen.

(7) ¹Die Projektarbeit ist fristgemäß bei der Programmorganisation in fünffacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form abzugeben. ²Wird die Projektarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung für sämtliche Gruppenmitglieder jeweils als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) ¹Der von dem Prüfer hinzugezogene Betreuer erstellt zu der eingereichten Projektarbeit ein Gutachten und schlägt im Rahmen seines Gutachtens eine jeweilige Note für die schriftliche Prüfungsleistung eines jeden Teilnehmers vor. ²Nach einer Auseinandersetzung mit dem Gutachten setzt der Prüfer für jeden Teilnehmer eine Note gemäß § 16 Absatz 2 für die jeweilige schriftliche Leistung fest.

(9) ¹Das Kolloquium wird nach der Bewertung der Projektarbeit durchgeführt. ²Jeder Teilnehmer, der die Projektarbeit mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ bestanden hat, wird im Rahmen des Kolloquiums mündlich geprüft. ³Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist vom Kolloquium ausgeschlossen und hat die Prüfung „Strategic Project“ nicht bestanden.

(10) ¹Zur Abnahme des Kolloquiums bestimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss eine in der Regel vier- bis fünfköpfige Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören der Prüfer der Projektarbeit als Vorsitzender, der Academic Director dieser Externenprüfung sowie in der Regel zwei bis drei weitere Personen an, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben. ³Anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Anwesenheit bei dem Kolloquium mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung gestatten.

(11) ¹Der Vorsitzende leitet das Kolloquium und achtet darauf, dass die Teilnehmer in geeigneter Weise befragt werden. ²Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission können sich an dem Prüfungsgespräch beteiligen.

(12) ¹Die Teilnehmer nach Absatz 9 Satz 2 werden zusammen geprüft. ²Das Kolloquium umfasst für jeden Teilnehmer eine Präsentation und ein Prüfungsgespräch. ³Die Dauer des Kolloquiums soll so

bemessen sein, dass jeder Teilnehmer insgesamt etwa 10 Minuten geprüft wird.

(13) ¹Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen der einzelnen Teilnehmer mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2. ²Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(14) ¹Im Anschluss an das Kolloquium setzt der Prüfer der Projektarbeit die Endnote der Prüfung „Strategic Project“ für jeden Teilnehmer gemäß § 16 Absatz 4 fest. ²Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in der Projektarbeit und im Kolloquium. ³Hierbei sind die Benotung der Projektarbeit mit einem Anteil von sechzig vom Hundert und die Benotung des Kolloquiums mit einem Anteil von vierzig vom Hundert zu berücksichtigen.

§ 16 Bewertung von Prüfungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (Gesamtnote)

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Zahlenwerte (numerische Noten) zu vergeben: 1,0; 2,0; 3,0; 4,0; 5,0. ²Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der Zahlenwerte um 0,3 gebildet werden. ³Die Zwischenwerte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Dabei entsprechen die numerischen Noten den folgenden Noten im Wortlaut:

1,0 bis einschließlich 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7 bis einschließlich 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7 bis einschließlich 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7 bis einschließlich 4,0 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die numerische Note dieser Prüfung als gewichtetes Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen. ²Die Gewichtung der Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen für die numerische Note der Prüfung wird mit Ausnahme der Prüfung „Strategic Project“ vom Prüfer festgelegt und vor Beginn der Prüfung auf der Lernplattform bekanntgegeben. ³Das gewichtete Mittel nach den Sätzen 1 und 2 wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note der Prüfung lautet im Wortlaut bei einem gewichteten Mittel:

bis einschließlich 1,5 „sehr gut“,

ab 1,6 bis einschließlich 2,5 „gut“,

ab 2,6 bis einschließlich 3,5 „befriedigend“,

ab 3,6 bis einschließlich 4,0 „ausreichend“.

⁵Liegt das nach Sätzen 1 bis 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(5) Die numerische Gesamtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der numerischen Prüfungsnoten; Absatz 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 17 Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht.

(3) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als bewertet gilt. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(2a) ¹Besteht der Teilnehmer eine Prüfung im Bereich „Electives“ im ersten Prüfungsversuch nicht, kann er eigenverantwortlich einen Wechsel in eine andere in diesem Bereich angebotene Prüfung (Ersatzprüfung) schriftlich bei der Programmorganisation beantragen. ²Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsnote, mithin des Nichtbestehens, einzureichen. ³Einem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben, falls die Ersatzprüfung bei einem unterstellten regulären Verlauf der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ noch innerhalb der maximalen Dauer gemäß § 4 Absatz 3 erfolgreich erbracht werden könnte. ⁴Wird einem Antrag gemäß Satz 1 stattgegeben, wird das Prüfungsverfahren der Prüfung, aus der der Teilnehmer wechselt, durch die Stattgabe des Antrages beendet und es erfolgt eine Pflichtanmeldung für die Ersatzprüfung zum nächst möglichen Prüfungstermin im Wiederholungsversuch.

(3) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(4) ¹Besteht der Teilnehmer eine Prüfung im Bereich „Electives“ endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer alternativen Prüfung in dem Bereich anmelden; ausgeschlossen sind hierbei Anmeldungen von Prüfungen, aus denen der Teilnehmer zuvor gemäß Absatz 2a gewechselt ist. ²Eine Zulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls die alternative Prüfung bei einem unterstellten regulären Programmverlauf noch innerhalb der maximalen Dauer der Externenprüfung erfolgreich erbracht werden kann.

(4a) ¹Wird eine der Prüfungen in den Bereichen „Core courses“ und „Final Project“ endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Prüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. ²Werden mindestens vier der sieben zur Verfügung stehenden Prüfungen im Bereich „Electives“ endgültig nicht bestanden, stellt der Gemeinsame Prüfungsausschuss durch Bescheid das

endgültige Nichtbestehen der Prüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 19 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Teilnehmers durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungen von einzelnen oder von allen Teilnehmern zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfung von dem beeinträchtigten Teilnehmer unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden und
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. ²Diese bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange von Teilnehmern die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Prüfung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Teilnehmers auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Teilnehmern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung

des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmer
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

falls die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Kompensation für die Prüfungsteilnahme erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist spätestens zu Beginn des entsprechenden Kurses im Vorbereitungsprogramm der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ zu stellen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Prüfung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 22 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“

(1) Die maximale Dauer der Externenprüfung ist auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, falls die Überschreitung dieser Frist von dem Teilnehmer nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmer
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Fristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „EMBA“ soll höchstens 12 Monate umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 21 bleibt unberührt.

§ 23 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Programmorganisation unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die gesamte Prüfung gestellt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfung „Strategic Project“ bereits ein Antrag im Sinne des Satzes 1 gesondert für das Kolloquium gestellt werden, falls die Projektarbeit bestanden wurde; bei Stattgabe des Antrages verbleibt der Teilnehmer abweichend von Absatz 2 Satz 1 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Prüfung als nicht unternommen und ist zum nächstmöglichen Termin neu anzufertigen. ²Wird der Antrag abgelehnt, gilt die betroffene Leistung der Prüfung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine schriftliche Leistung nicht rechtzeitig von dem Teilnehmer eingereicht wird oder wenn der Teilnehmer zu einer mündlichen Leistung nicht erscheint.

(3) Besteht der Rücktritts- oder Säumnisgrund in Form einer Erkrankung des Teilnehmers, hat das vorzulegende ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

(4) ¹Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Teilnehmer in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Leistung unterzogen hat. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Teilnehmer war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 24 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im

Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Ein Teilnehmer, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 25 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Hat der Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note aufheben und die betroffene Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Externenprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Externenprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Teilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Urkunde einzuziehen, wenn die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde, eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Anwendungsbereich und Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung vom 11. November 2024 bestimmt:

(1) Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Teilnehmer Anwendung, die das Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beginnen.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Diese Externenprüfung umfasst in den Bereichen 1 und 2 insgesamt 17 Prüfungen im Umfang von jeweils 3-5 ECTS-Punkten. ²Neben den betriebswirtschaftlichen obligatorischen Grundprüfungen im Bereich „Core Courses“ sind vier weitere Prüfungen im Bereich „Electives“ erfolgreich zu erbringen. ³Das Prüfungsangebot im Bereich „Electives“ ist abhängig von der Nachfragesituation und der Verfügbarkeit der Prüfer; es sind insgesamt vier Prüfungen in diesem Bereich zu bestehen. ⁴Können mehr als vier Prüfungen entsprechend Satz 3 angeboten werden, ergibt sich eine Wahlmöglichkeit für die Prüfungen; in diesem Fall haben die Teilnehmer der Programmorganisation ihre Wahl rechtzeitig im Vorfeld der Prüfungen mitzuteilen.

(2) Im Bereich 4 „Final Project“ ist die Prüfung „Strategic Project“ im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu bestehen.

1. Bereich: Core courses		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	55 ECTS
Decision Analysis	Hausarbeit	3
Corporate Finance	Fallstudie und Hausarbeit	5
Financial Accounting	Fallstudie und Hausarbeit	5
Managerial Accounting	Hausarbeit und Simulation	5
Economic Analysis for Business	Hausarbeit	3
Marketing Management	Hausarbeit und Fallstudie	5
Supply Chain Management	Hausarbeit und Simulation	5
Strategic Management	Klausur	5
Ethics	Zwei Hausarbeiten	5
Organizational Behavior & Leadership	Fallstudie und Hausarbeit	5
Team Management	Zwei Fallstudien	3
Strategic Leadership	Hausarbeit	3
General Management Capstone	Hausarbeit und Simulation	3

2. Bereich: Electives		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	20 ECTS
Data Science for Business	Fallstudie und Hausarbeit	5
Advanced Marketing	Fallstudie und Hausarbeit	5
Innovation Strategy & Implementation	Zwei Hausarbeiten	5
Digital Transformation and AI	Fallstudie und Hausarbeit	5
Geopolitics	Zwei Hausarbeiten	5
Risk Management	Fallstudie und Hausarbeit	5

Performance Mindset	Klausur	5
Mergers & Acquisitions	Klausur	5
Crisis Management	Fallstudie und Hausarbeit	5
Corporate Governance	Fallstudie	5

3. Bereich: Final Project		
Prüfung	Zusammensetzung der Prüfung	15 ECTS
Strategic Project	Projektarbeit und Kolloquium	15